

Bundesamt für Umwelt
Sektion Landschaftsmanagement
3003 Bern

Per e-mail
bln@bafu.admin.ch

14. Mai 2014

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu äussern. Er nimmt dazu innert der gesetzten Frist gern Stellung.

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) betrifft vor allem das Übertragungsnetz und grosse Wasserkraftwerke. Der VSE verweist deshalb im Detail auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV) für die Belange der Wasserkraft und diejenige von Swissgrid für die Belange der Netzbetreiber, die er beide vollumfänglich unterstützt. Der VSE verzichtet selbst auf die detaillierte Beantwortung des unterbreiteten Rasters und beschränkt sich stattdessen auf ein paar grundsätzliche Ausführungen zur vorgeschlagenen Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler:

Die Unternehmen der Strombranche sind mit ihren Vorhaben für die Erneuerung, die Erweiterung wie auch den Ausbau von Netzinfrastrukturen und Produktionsanlagen (insbesondere Wasserkraft, Windanlagen) mit zahlreichen Hürden konfrontiert. Diese liegen unter anderem in den gesetzlichen und administrativen Rahmenbedingungen, deren Instanzen, Verfahren und teilweise ineinandergreifenden Prozesse zu langen Realisierungszeiten führen. Diese Problematik liegt vor dem Hintergrund der Herausforderungen, die sich für die Branche mit der Energiestrategie 2050 des Bundes stellen, noch schwerer. Der VSE unterstützt deshalb ausdrücklich die Bestrebung, Bewilligungsverfahren zu vereinfachen. Dazu gehört auch die Absicht, durch eine Präzisierung der Schutzziele den Vollzug des BLN zu vereinfachen und dessen Wirksamkeit zu verbessern. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf und die Objektbeschreibungen zu den einzelnen BLN-Gebieten vermögen diesem Anspruch jedoch nach Ansicht des VSE nicht zu genügen. Die Einführung neuer allgemeiner Schutzziele und die Erhöhung deren Anzahl verschärfen die Komplexität der Verfahren und widersprechen der Natur des Inventars mit seinen konkreten objektspezifischen Schutzziele. Dadurch werden die Bedingungen für den Weiterbetrieb und die Erneuerung von Anlagen sowie die Erneuerung von Nutzungsrechten für die betroffenen Betreiber weiter erschwert statt vereinfacht.

Die bestehenden Wasserkraftwerke und Stromtransportinfrastruktur bilden heute und in Zukunft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung. Es ist deshalb stossend, dass weder die Verordnung noch die Objektbeschriebe die bestehenden energetischen Nutzungen innerhalb von BLN-Gebieten explizit und umfassend erwähnen. Diese rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sowie bisherigen Nutzungen sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein. Die Geschäftsprüfungskommission selbst, die die vorliegende Totalrevision mit ihrem Bericht vom 3. September 2003 angestossen hat, hält explizit fest: „Die GPK-N ist der Auffassung, dass nur eine Politik, welche die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in die regionale Raum- und Wirtschaftsentwicklung einbindet und gleichzeitig auf die Interessen der betroffenen Bevölkerung sowie die Eigentumsinteressen Rücksicht nimmt, dem Instrument des BLN die angestrebten Wirkungen zu verleihen vermag.“

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der vorliegende Verordnungsentwurf den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes zuwiderläuft. Der von der Energiestrategie angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien muss unter anderem durch die Wasserkraft und die Windenergie geleistet werden, begleitet von einer Anpassung und Optimierung der Stromnetzinfrastruktur. Diese Vorhaben stehen in einem potentiellen Konflikt mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Es muss deshalb eine differenzierte Interessenabwägung und Priorisierung stattfinden können, die auch eine möglichst schonende Energienutzung in BLN-Gebieten zulässt. Darauf verwies 2003 bereits die GPK-N, als sie in ihrem Bericht an den Bundesrat festhielt: „Das BLN hat ... nicht zum Ziel, jeglichen menschlichen Eingriff zu verhindern, sondern vielmehr allfällige Eingriffe mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.“ Der vorliegende Verordnungsentwurf widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen der Energiestrategie 2050 eine Abwägung zwischen den als gleichrangig zu betrachtenden Interessen an einer energetischen Nutzung einerseits und am Natur- und Landschaftsschutz andererseits zu ermöglichen und bei inventarisierten Objekten ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung zu ziehen. Ferner haben die Eidgenössischen Räte den Bundesrat im Rahmen der 2013 überwiesenen Motion 12.3251 „Der Bau von Wasserkraftwerken innerhalb von BLN-Objekten soll erleichtert werden“ explizit beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit bei bestehenden Objekten des BLN und regionalen Naturparks „eine der neuen Energiestrategie 2050 genügende Interessenabwägung zwischen Gewinnung erneuerbarer Energie und Naturschutz stattfindet“. Auch diesem Auftrag trägt der vorliegende Entwurf nicht genügend Rechnung.

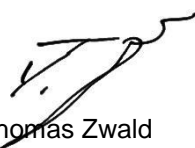
Aus diesen Gründen weist der VSE die Totalrevision der VBLN in der vorliegenden Fassung zurück und beantragt eine substantielle Überarbeitung unter Einbezug der Betroffenen und gemäss den detaillierten Anmerkungen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands und von Swissgrid.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Thomas Zwald
Bereichsleiter Politik